

MSF Verhaltensleitlinien -Definitionen

Einsatz

Im Einsatz ist:

- 1.) Alle Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen unter folgenden Umständen: 1) wenn er oder sie entweder am Arbeitsplatz oder andernorts Aufgaben für Ärzte ohne Grenzen/Médecins Sans Frontières (MSF) vollbringt, und/oder 2) er oder sie sich in Räumlichkeiten von MSF befindet, und/oder 3) während der Arbeitsstunden.
- 2.) Jederzeit, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Mitglieder oder Repräsentanten von MSF wahrgenommen werden. Dies beinhaltet:
 - wenn MSF-Autos oder Erkennungszeichen von MSF verwendet werden
 - wenn man an einen Ort entsandt wird, der nicht dem Ort der Rekrutierung entspricht (internationale und alle anderen Mitarbeitenden, die zeitlich begrenzt oder permanent entsandt werden um Aufgaben für MSF zu vollbringen)

Insbesondere wird von allen Leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von MSF, allen Vorstandsmitgliedern von MSF Entitäten, allen Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen, allen Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen in allen Entitäten, allen mit Advocacy und Repräsentation Beauftragten sowie allen Koordinatoren und Koordinatorinnen erwartet, dass sie ihrem professionellen und persönlichen Verhalten die hier festgelegten Leitlinien jederzeit zugrunde legen.

Kinder

- Artikel 4 der MSF-Verhaltensleitlinien hält fest: „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie operative Partner von MSF werden Kindesmissbrauch, Ausbeutung und Gewalt gegen Kinder nicht akzeptieren und keine sexuellen Beziehungen mit Kindern eingehen.“
- Die Definition von Kindern stammt aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, welches ein Kind folgendermaßen definiert: *Jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.* Das bedeutet, dass das Alter, bis zu dem ein Individuum als Kind angesehen wird, von einem Land zum anderen variieren kann.
- Für die Umsetzung bedeutet dies, dass jede MSF-Entität den Artikel der MSF-Verhaltensleitlinien entsprechend der lokalen Gesetzgebung in Bezug auf Kinder anwenden wird. Internationale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen die Gesetzgebung im Land, in dem der Arbeitsvertrag ausgestellt wird, ebenfalls respektieren.

Mitarbeitende und Partner – Geltungsbereich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: alle Angestellten im Einsatz, Freiwillige, Arbeitskräfte auf Tageslohnbasis
- Operationelle Partner: Berater und Beraterinnen, alle Angestellten, die Zuwendungen erhalten (Gesundheitsbehörden, NGOs...) sowie Gäste (Besucher in MSF-Projekten oder in MSF-Büros, wie Journalisten und Journalistinnen, Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen oder Großspender und Großspenderinnen)
- Die Verhaltensleitlinien gelten auch für alle Vereinsmitglieder sowie Angehörige von internationalen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die sich im Einsatzland aufhalten.

MSF – Verhaltensleitlinien

Präambel

MSF versteht sich als verantwortungsvoller Arbeitgeber und Verein; Grundlage hierfür ist das verantwortungsvolle Verhalten seiner Mitglieder. Dabei spielen Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber eine gemeinsame und komplementäre Rolle, um inakzeptables Verhalten zu verhindern, aufzudecken und dagegen anzugehen, und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von MSF sollten die notwendigen Maßnahmen treffen, um ihre Patienten und Patientinnen sowie unmittelbar Begünstigte über die nachstehenden Verhaltensleitlinien zu informieren. Innerhalb von MSF verstehen und befolgen alle Beschäftigten (Angestellte, einschließlich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im internationalen Einsatz, Freiwillige, Arbeitskräfte auf Tageslohnbasis) und operativen Partner und Partnerinnen (einschließlich Berater und Gäste) die nachstehenden Verpflichtungen, integrieren sie in ihr berufliches und persönliches Verhalten und halten sie ein. Sollte dies nicht der Fall sein, bietet MSF Berichtswege auf allen Ebenen der Organisation und jede Nichteinhaltung hat entsprechende Konsequenzen.

Diese Verhaltensleitlinien werden als Mindeststandard für das Verhalten von MSF-Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen angesehen, wobei je nach Kontext und Tätigkeitsbereich spezifischere Regeln gelten können.

Verhaltensleitlinien

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie operative Partner von MSF verhalten sich respektvoll und diskriminieren Patienten, Kolleginnen oder Mitglieder der lokalen Bevölkerung nicht aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Meinung, ihres Lebensstils, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres sozioökonomischen Hintergrunds, ihrer Religion oder Weltanschauung und anderer Identitätsmerkmale;
2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie operative Partner von MSF werden niemanden physisch (d.h. durch körperliche Gewalt, sexuelle Aggression oder andere Formen physischen Missbrauchs) oder psychisch (z.B. durch Mobbing, Machtmissbrauch, Belästigung, Diskriminierung oder Günstlingswirtschaft) missbrauchen;
3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie operative Partner von MSF werden unter keinen Umständen Verhaltensweisen akzeptieren, durch welche die Verletzlichkeit anderer im weitesten Sinne (sexuell, wirtschaftlich, sozial usw.) ausgenutzt wird. Dazu gehört der Austausch von Gütern, Vergünstigungen oder Dienstleistungen für sexuelle Handlungen, einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Sexarbeitern oder Sexarbeiterinnen während der Zeit des Einsatzes;
4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie operative Partner von MSF werden Kindesmissbrauch, Ausbeutung und Gewalt gegen Kinder nicht akzeptieren und keine sexuellen Beziehungen mit Kindern eingehen¹;
5. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie operative Partner von MSF werden ihre Position nicht zum persönlichen Vorteil nutzen. Jedes Mitglied wird MSF-Ressourcen (einschließlich Räumlichkeiten, Waren, Geld, Ansehen, Image usw.) mit Respekt und Sorgfalt verwenden und im Interesse der Organisation und der zu unterstützenden Bevölkerung einsetzen.

¹ Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, mit der Resolution Nr. 44/25 der Generalversammlung vom 20. November 1989 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, am 2. September 1990 in Kraft getreten, übereinstimmend mit Artikel 1: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“